



Satzung des Universitätssportverein Erfurt e.V.

- neu gefasst auf der Delegiertenversammlung am 22.11.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Gründungstag und Geschäftsjahr	5
1. Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag	5
2. Geschäftsjahr	5
§ 2 Ziele und Aufgaben	5
1. Zweck des Vereins.....	5
2. Besondere Förderziele	6
3. Kinder-und Jugendschutz	6
4. Neutralität	6
§ 3 Gemeinnützigkeit	6
1. Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke	6
2. Selbstlosigkeit	7
3. Mittelverwendung	7
§ 4 Allgemeine Verbandszugehörigkeit	7
§ 5 Mitgliedschaft	7
1. Präambel und Arten der Mitgliedschaft	7
2. Ordentliche Mitglieder	7
3. Fördernde Mitglieder	8
4. Ehrenmitglieder	8
5. Arten und Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
6. Ende der Mitgliedschaft durch Austritt	8
7. Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss	8
8. Herausgabepflichten des Mitglieds bei Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
9. Begrenzung von Forderungen bei Beendigung der Mitgliedschaft	9
10. Bestandserhebung	9
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
1. Rechte der Mitglieder.....	9
2. Pflichten der Mitglieder.....	10
3. Konkurrenzverbot	10
§ 7 Disziplinarmaßnahmen.....	10
1. Arten von Disziplinarmaßnahmen	10
2. Anhörung des Betroffenen	10
3. Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen.....	10

§ 8 Finanzen.....	11
1. Finanzierungsmittel.....	11
2. Regelungen zu Beiträgen.....	11
§ 9 Organe des Universitätssportverein Erfurt e.V.....	11
§ 10 Die Delegiertenversammlung	11
1. Beschlusskompetenz	11
2. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	12
3. Turnus der Delegiertenversammlung.....	12
4. Einberufung der Delegiertenversammlung	12
5. Beschlussfassung.....	12
6. Anträge auf Satzungsänderungen	13
7. Protokoll	13
8. Virtuelle Delegiertenversammlung und Kombinationsformen	13
§ 11 Der Vorstand	13
1. Geschäftsführender Vorstand.....	13
2. Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands.....	14
3. Wahl des geschäftsführenden Vorstands.....	14
4. Amtsdauer, Wahl und Stellung der Beisitzer	14
5. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands	15
6. Vertretung des Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand	15
7. Vorstandsabsicherung (Versicherungspflicht und Haftungsbegrenzung)	16
8. Geschäftsführer und hauptamtliche Mitarbeiter	16
9. Datenschutzbeauftragter	16
§ 12 Das Präsidium.....	16
1. Zusammensetzung des Präsidiums	16
2. Aufgabe des Präsidiums	16
3. Kooptierungsrecht des Präsidiums	16
§ 13 Kassenprüfer	17
1. Wahl und Amtsdauer der Kassenprüfer	17
2. Aufgaben der Kassenprüfer	17
3. Tätigkeit des Stellvertreters sowie Kooptierung und Nachwahl.....	17

§ 14 Abteilungen.....	17
1. Bestehende Abteilungen	17
2. Neugründung von Abteilungen.....	18
3. Struktur der Abteilungen	18
4. Beschlüsse der Abteilungen.....	19
5. fehlende Rechtsfähigkeit.....	19
6. Auflösung einer Abteilung	19
§ 15 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	19
§ 16 Auflösung des Universitätssportverein Erfurt e.V.....	20
1. Auflösungsbeschluss der Delegiertenversammlung	20
2. Vermögenszuweisung	20
3. Abwicklungszuständigkeit	20
§ 17 Schlussbestimmungen	20
§ 18 Gleichstellungsbestimmung.....	20

Satzungstext:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Gründungstag und Geschäftsjahr

1. Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag

Der Verein führt den Namen Universitätssportverein Erfurt e.V. Er hat seinen Sitz in Erfurt.

Der Verein wird beim Amtsgericht Erfurt unter der VR-Nr. 253 als eingetragener Verein (e.V.) geführt. Der Verein wurde im Jahre 1959 als Hochschulsportgemeinschaft Pädagogik gegründet.

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands erfolgte am 28.06.1990 die Neugründung nach bundesdeutschem Recht als „HSG Pädagogik Erfurt e.V.“. Durch die Änderung der Satzung am 28.11.2000 erfolgte die Umbenennung zum „Universitätssportverein Erfurt e.V.“

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnt mithin am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins

Zweck und Aufgabe des Universitätssportvereins Erfurt e.V. sind die Pflege und Förderung des Sports.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in allen Altersgruppen
- Abhalten eines geordneten Übungs- und Trainingsbetriebes
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Punktspiele etc.)
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Trainern
- Bereitstellung von Sporteinrichtungen und Sportgeräten
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen

Weiter werden die Satzungszwecke verwirklicht durch:

- Besondere Unterstützung der Sportausübung der Angehörigen der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt als ein Beitrag zur Stärkung des Ansehens der beiden Hochschulen.
- Zusammenarbeit mit der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt zum gemeinschaftlichen Nutzen.
- Wirkung im Sinne der Völkerverständigung und der olympischen Idee.

- Förderung von Kinder- und Jugendsport.
- Förderung von Sport und Bewegung zu präventiven und rehabilitativen Zwecken.
- Aus-, Weiter- und Fortbildung, insbesondere der Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter sowie aller Funktionsträger.
- Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Thüringen e.V., Stadtsportbund Erfurt e.V., der Sportjugend, den Fachverbänden sowie dem Erfurter Sportbetrieb.
- Zusammenarbeit mit anderen interessierten Partnern.

2. Besondere Förderziele

Der USV Erfurt fördert in besonderem Maße den Breitensport in Form des Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsports.

3. Kinder- und Jugendschutz

Der USV Erfurt e.V. und seine Abteilungen vertreten die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind gegenüber politischen Organisationen sowie Verantwortungsträgern auf allen Ebenen.

Der USV Erfurt e.V. leistet nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 und 12 SGB VIII) Jugendarbeit im und durch den Sport.

Der USV, seine Amts- und Funktionsträger/innen sowie die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der USV verurteilt jegliche Form von Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art. Verstöße gegen das Verbot von Gewalt können zum Ausschluss führen. Der Entzug von Lizenzen ist möglich.

4. Neutralität

Der Universitätssportverein Erfurt e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke

Der Universitätssportverein Erfurt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Selbstlosigkeit

Der Universitätssportverein Erfurt e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittelverwendung

Mittel des Universitätssportverein Erfurt e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Universitätssportverein Erfurt e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

Der Universitätssportverein Erfurt e.V. ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. und im Stadtsportbund Erfurt e.V. und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen. Er ist die freiwillige Vereinigung seiner Mitglieder und erkennt als Mitglied des Landessportbund Thüringen e.V. den DOSB als Dachorganisation an.

Er kann die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen erwerben, sofern deren Satzungen nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

Weitere Verbandsmitgliedschaften können insb. für Landes- und Bundesfachverbände von einzelnen im Universitätssportverein e.V. ausgeübten Sportarten (gegebenenfalls auch abteilungsbezogen) erworben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Präambel und Arten der Mitgliedschaft

Der Universitätssportverein Erfurt e.V. ist offen für jedermann, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit und Weltanschauung, sofern nicht rassistische oder faschistische Ziele vertreten werden.

Der Universitätssportverein Erfurt e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung und die regelmäßige Zahlung der Mitgliedsbeiträge voraus.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilung.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Abteilung, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vorstand anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Für die Aufnahme juristischer Personen ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden. Ehrenmitgliedschaften werden durch die Abteilungen vorgeschlagen und durch den Vorstand bestätigt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Arten und Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, bei natürlichen Personen überdies durch Tod, bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften durch Liquidation oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

6. Ende der Mitgliedschaft durch Austritt

Der Austritt ist dem Abteilungsleiter gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.

7. Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Universitätssportverein Erfurt e.V. ausgeschlossen werden:

- wenn es mit der Zahlung von mindestens zwei Beitragszahlungen in Verzug gerät und eine schriftliche Mahnung unter Androhung des Ausschlusses ohne Erfolg bleibt
- bei anderen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins
- bei grob unsportlichem Verhalten
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.

Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

8. Herausgabepflichten des Mitglieds bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinen Besitz befindlichen Materialien herauszugeben, soweit diese im Eigentum des Universitätssportverein Erfurt e.V. stehen.

Herauszugeben sind ebenfalls, unabhängig von der dinglichen Rechtslage, die Spielerpässe durch die Vereinsmitglieder, die sich aufgrund der von ihnen betriebenen Sportart im Besitz eines Spielerpasses befinden.

9. Begrenzung von Forderungen bei Beendigung der Mitgliedschaft

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Universitätssportverein Erfurt e.V.

Alle Forderungen eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Universitätssportverein Erfurt e.V. müssen binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

10. Bestandserhebung

Die Abteilungen haben dem Vorstand jeweils zum Zählstichtag 01.01. einmal jährlich den Bestand ihrer Mitglieder zu melden. Inhalt, Umfang und Frist für die Meldung der Bestandsdaten durch die Abteilungen werden vom Vorstand in Anlehnung an die an den Landessportbund Thüringen e.V. abzugebende Bestandserhebung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen / Wettkämpfen des Universitätssportverein Erfurt e.V. teilzunehmen.

Die Nutzung der Sportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken erfolgt durch die Mitglieder nach einem vom Vorstand erstellten Nutzungsplan.

2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Universitätssportverein Erfurt e.V. einzusetzen. Sie vermeiden alle Handlungen, die dem Universitätssportverein Erfurt e.V. Schaden zufügen können oder geeignet sind, den Ruf und das Ansehen des Vereins zu schädigen.

3. Konkurrenzverbot

Die Mitglieder verpflichten sich, diejenige Sportart, die sie im Universitätssportverein Erfurt e.V. betreiben, in keinem anderen Verein wettkampfmäßig auszuüben, es sei denn es liegt eine Genehmigung des Universitätssportverein Erfurt e.V. vor.

Die Genehmigung kann durch Beschluss der zuständigen Abteilung oder Erklärung der Abteilungsleitung, ausreichend in Textform (z.B. Email), erfolgen. Vor einer Genehmigung hat die Abteilung die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands einzuholen, welche ebenfalls in Textform erfolgen kann.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

1. Arten von Disziplinarmaßnahmen

Durch den Vorstand können gegen Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten haben, Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden. Der Vorstand kann hierzu einen Disziplinarausschuss einberufen.

Disziplinarmaßnahmen sind:

- Verweis
- Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen / Wettkämpfen
- Geldbußen

2. Anhörung des Betroffenen

Dem Betroffenen ist vor Ausspruch der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen

Der Bescheid über die Disziplinarmaßnahme ist zu begründen und per Einschreiben zuzustellen. Dem Betroffenen steht das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.

Weitere Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Präsidiums bestehen nicht.

§ 8 Finanzen

1. Finanzierungsmittel

Die zur Finanzierung der Aufgaben des Universitätssportverein Erfurt e.V. erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Zuschüsse und eigene Einnahmen erbracht. Der Verein kann sich eine Finanzordnung geben.

2. Regelungen zu Beiträgen

Die Delegiertenversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die mindestens die Beitragsarten, die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit festlegt.

Die einzelnen Abteilungen können darüber hinaus ergänzend eigene Abteilungsbezogene Beitragsordnungen beschließen. Diese Abteilungsbeitragsordnungen sind durch den Vorstand zu genehmigen.

Nach der Beitragsordnung des Gesamtvereins für das laufende Jahr gezahlte Beiträge dürfen nicht zurückgezahlt werden. Die Abteilungen können für deren Zusatzbeiträge in den Abteilungsbeitragsordnungen abweichende Regelungen treffen.

§ 9 Organe des Universitätssportverein Erfurt e.V.

Organe des Universitätssportvereins Erfurt e.V. sind:

1. die Delegiertenversammlung (§ 10)
2. der Vorstand (§ 11)
3. das Präsidium (§ 12)

§ 10 Die Delegiertenversammlung

1. Beschlusskompetenz

Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Universitätssportverein Erfurt e.V.

Sie beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes, bestehend aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten und Jugendwart, dem Schatzmeister und den Beisitzern
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Ehrenpräsidenten
- die Wahl der Kassenprüfer

- Beschluss über Satzungsänderungen
- Beschluss über die Beitragsordnung
- Beschluss über eine Finanzordnung
- Beschluss über eine Jugendordnung

2. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

In der Delegiertenversammlung werden die Abteilungen nach folgendem Schlüssel vertreten:

- bis 10 Mitglieder 1 Delegierter
- bis 20 Mitglieder 2 Delegierte
- bis 50 Mitglieder 3 Delegierte
- bis 100 Mitglieder 4 Delegierte
- bis 200 Mitglieder 5 Delegierte
- je 100 weitere Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter.

Delegierte müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben (= Wahlberechtigungsalter).

3. Turnus der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen müssen auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

4. Einberufung der Delegiertenversammlung

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung, welche zu Dokumentationszwecken mindestens in Textform (z.B. Email) zu erfolgen hat. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Delegiertenversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Für Anträge auf Satzungsänderung gilt zusätzlich nachfolgende Ziff. 6. des § 10 dieser Satzung.

5. Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Anträge auf Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand des Universitätsportverein Erfurt e.V. eingegangen sein.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Delegiertenversammlung (vgl. oben Ziff. 4. des § 10 dieser Satzung) wörtlich mitgeteilt werden.

7. Protokoll

Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweils zu benennenden Schriftführer, welche von der Versammlung zu deren Beginn zu wählen sind, zu unterzeichnen ist.

8. Virtuelle Delegiertenversammlung und Kombinationsformen

Die Delegiertenversammlung kann auch virtuell (z.B. durch Telefon- und/oder Videokonferenzen) durchgeführt werden. Die virtuelle Delegiertenversammlung ist gegenüber der regulären Präsenzversammlung nachrangig. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Delegiertenversammlung ist möglich, indem den Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Für die virtuelle Delegiertenversammlung und Kombinationsformen gelten die Regelungen in den vorstehenden Ziff. 1 bis 7 sinngemäß. Die virtuelle Versammlung und Kombinationsformen sind vom Vorstand so zu organisieren, dass diese einer Präsenzversammlung möglichst nahe kommen. Es müssen insbesondere Diskussionen, Antragstellungen und Beschlussfassungen sowie Wahlen einschließlich der dafür notwendigen Stimm-abgaben in rechtssicherer Form gestaltet werden. Näheres dazu bestimmt der Vorstand.

Eine virtuelle Delegiertenversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und zwei bis sechs Beisitzern zusammen (= sogenannter Gesamtvorstand).

1. Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zugleich geschäftsführender Vorstand sind

- der Präsident
- der 1. Vizepräsident
- der 2. Vizepräsident und Jugendwart
- der Schatzmeister

Ein von der Universitätsleitung und der Fachhochschulleitung autorisierter Hochschulangehöriger sollte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

2. Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt und bleibt bis zur Bestellung eines neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

3. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Wählbar sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt aufgrund von geschlossenen Wahlvorschlägen. Ein Wahlvorschlag ist geschlossen, wenn er eine Auflistung aller vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes enthält.

Wahlvorschläge, die nicht geschlossen sind, werden im ersten Wahlgang nicht berücksichtigt. Die geschlossenen Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten spätestens in der Delegiertenversammlung (=Wahlversammlung) der Versammlungsleitung vorzulegen und zwar vor Beginn der Abstimmung zum ersten Wahlgang des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Wahlvorschlag, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann, gilt als geschäftsführender Vorstand gewählt.

Wird von den Wahlberechtigten kein geschlossener Wahlvorschlag vorgelegt oder gelingt es keinem geschlossenen Wahlvorschlag eine Mehrheit der Stimmen auf sich zu vereinigen, so erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder einzeln, wobei derjenige in seine Funktion gewählt ist, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

Der Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bis zur nächsten Wahl kooptieren.

4. Amtsdauer, Wahl und Stellung der Beisitzer

Die Amtsdauer der Beisitzer beträgt drei Jahre.

Die Wahl der zwei bis max. sechs Beisitzer (vgl. § 11 Satz 1) erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Wählbar sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Gemäß § 11 Satz 1 müssen mind. zwei Kandidaten zur Wahl stehen.

Unabhängig von den nachfolgend geregelten Wahlformen sind diejenigen Beisitzer gewählt, welche die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können.

Soweit zwei bis max. sechs Kandidaten zur Wahl antreten, können die Beisitzer im Block, also gemeinsam, gewählt werden. Es sind dann so viele Beisitzer gewählt, wie Kandidaten antreten. Bei der Blockwahl hat jeder Delegierte eine Stimme.

Gibt es mehr als sechs Kandidaten, müssen die Beisitzer einzeln durch personenbezogene Stimmabgabe gewählt werden.

Soweit die Delegiertenversammlung keine andere Wahlform festlegt, erfolgt die Wahl auf einem Stimmzettel, auf dem alle wählbaren Kandidaten stehen. Die Anzahl der Stimmen entspricht dabei der Anzahl der zu wählenden Beisitzer, beträgt also zwischen zwei und max. sechs, wobei pro Kandidat max. eine Stimme zählt.

Stimmzettel auf welchen mehr als die Stimmenzahl der zu wählenden Beisitzer abgegeben werden, sind ungültig. Gewählt sind in absteigender Reihenfolge die Beisitzer welche die Plätze 1 bis 6 an den meisten Stimmen erhalten haben. Haben weniger als zwei Kandidaten die einfache Mehrheit erreicht, ist solange eine Nachwahl durchzuführen, bis mind. zwei Beisitzer gewählt sind. Die Nachwahl erfolgt nur bzgl. der Beisitzer, welche im jeweils vorangegangenen Wahlgang noch keine einfache Mehrheit erhalten haben. Sind zwei aber noch keine sechs Beisitzer gewählt, beschließt die Delegiertenversammlung darüber, ob und falls ja, wie oft eine Nachwahl bis zur Höchstzahl sechs an gewählten Beisitzern erfolgen soll.

Die gewählten Beisitzer sind im Gesamtvorstand gleichberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers einen neuen Beisitzer bis zur nächsten Wahl kooptieren.

5. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Universitätssportverein Erfurt e.V. nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse des Vorstands und der Delegiertenversammlung.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Finanzordnung sowie weitere Ordnungen erlassen, welche im Einklang mit dieser Satzung und bestehenden Beschlüssen der Delegiertenversammlung stehen müssen.

Vorstandssitzungen sind vorrangig als Präsenzsitzungen abzuhalten, können aber auch virtuell (z.B. durch Telefon- und/oder Videokonferenzen) oder als Kombination stattfinden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zur Stimmabgabe zu gewähren. Die Frist ist bei der Versendung im Umlaufverfahren mitzuteilen. Ein Umlaufbeschluss kann zudem wirksam nur zustande kommen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder fristgemäß die Stimme abgegeben hat. Es reicht im Umlaufverfahren jeweils die Textform.

6. Vertretung des Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand

Gemäß § 26 BGB vertreten jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vereinsintern wird vereinbart, dass der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, im nachzuweisenden Verhinderungsfall des Präsidenten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, vertretungsberechtigt sind.

7. Vorstandsabsicherung (Versicherungspflicht und Haftungsbegrenzung)

Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung für Schäden ab, die durch den Vorstand zu Lasten des Vereines verursacht werden (sog. D&O Versicherung).

Die Kosten des Versicherungsvertrages trägt der Verein. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Haftungshöchstgrenze zu Lasten der Vorstandsmitglieder als Gesamtschuldner beträgt € 10.000,00.

8. Geschäftsführer und hauptamtliche Mitarbeiter

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Er kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstands- und Präsidiumssitzungen teil.

9. Datenschutzbeauftragter

Für die Bestellung eines etwaig gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzbeauftragten ist der Vorstand zuständig. Soweit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zulässig, kann der Vorstand auch entscheiden, dies extern abzusichern.

§ 12 Das Präsidium

1. Zusammensetzung des Präsidiums

Neben dem Vorstand sind Kraft Amtes folgende Personen Mitglieder des Präsidiums:

- der Ehrenpräsident
- die Kanzler der Universität Erfurt und der Fachhochschule
- die Abteilungsleiter

Der Vorstand kann weiteren Personen die Teilnahme an Präsidiumssitzungen als Gast gestatten.

2. Aufgabe des Präsidiums

Das Präsidium berät den Vorstand.

3. Kooptierungsrecht des Präsidiums

Das Präsidium kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kooptieren.

§ 13 Kassenprüfer

1. Wahl und Amtsdauer der Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, welche alle nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

2. Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Universitätssportverein Erfurt e.V. einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte den Vorstand zu entlasten.

3. Tätigkeit des Stellvertreters sowie Kooptierung und Nachwahl

Soweit ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt scheidet, tritt an seine Stelle zunächst der Stellvertreter.

Die Kassenprüfer entscheiden, inwieweit Sie den Stellvertreter während Ihrer Tätigkeit in deren Aufgaben einbinden.

Ist kein Stellvertreter mehr und/oder nur noch ein Kassenprüfer vorhanden, ist durch den oder die verbleibenden Kassenprüfer ein zweiter Kassenprüfer und/oder ein Stellvertreter neu zu kooptieren.

Über das Ausscheiden und die Kooptierung ist der Vorstand von den Kassenprüfern unverzüglich zu unterrichten.

Im Fall der Kooptierung kann die nächste Delegiertenversammlung durch Beschluss eine Nachwahl verlangen/festlegen, welche unmittelbar im Anschluss an den Beschluss zu erfolgen hat.

Die Kooptierung gilt mindestens bis zu einer Nachwahl, anderenfalls bis zum Ablauf der ursprünglichen/regulären Wahlperiode der Kassenprüfer und des Stellvertreters. Eine etwaige Nachwahl gilt bis zum Ablauf der ursprünglichen/regulären Wahlperiode der Kassenprüfer und des Stellvertreters.

§ 14 Abteilungen

1. Bestehende Abteilungen

Für die im Universitätssportverein Erfurt e.V. betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.

Mit Stand der Neufassung der Satzung zum 22.11.2023 sind folgende 18 Abteilungen existent:

1. Karate
2. Basketball
3. Leichtathletik
4. Hochschulsport
5. Schwimmen
6. Capoeira
7. Fußball
8. Aikido
9. Judo
10. Kindersport
11. Seniorengymnastik
12. Yoga
13. Reha
14. Schach
15. Volleyball
16. Calisthenics
17. Floorball / Inlinehockey
18. Ultimate Frisbee

Im Rahmen der Außendarstellung (z.B. Internetseiten, Logos etc.) haben die Abteilungen die Zugehörigkeit zum Universitätssportverein Erfurt e.V. zu wahren und darzustellen bzw. kenntlich zu machen.

2. Neugründung von Abteilungen

Über die Gründung weiterer Abteilungen sowie die Aufnahme weiterer Sportarten entscheidet der Vorstand.

3. Struktur der Abteilungen

Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet.

Der Abteilungsleiter wird in der Abteilungsversammlung gewählt. Wählbar sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Abteilungsversammlung kann weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung wählen. Für weitere Mitglieder der Abteilungsleitung können, die Abteilungen für ihren Verantwortungsbereich das Mindestalter für die Wählbarkeit durch Beschluss der Abteilungsversammlung selbst festlegen, insbesondere herabsetzen. Für weitere Mitglieder der Abteilungsleitung mit Finanzverantwortung bedarf eine Altersherabsetzung zur Wirksamkeit der Zustimmung bzw. Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Mitglieder der Abteilungsleitung mit Finanzverantwortung sollen danach möglichst volljährig sein.

Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.

4. Beschlüsse der Abteilungen

Die Abteilungen können eigene abteilungsbezogene Beiträge erheben und eigene Abteilungsordnungen erlassen. Die Beschlüsse der Abteilungen und Abteilungsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des Universitätssportverein Erfurt e.V. stehen.

Die Beschlüsse und Ordnungen der Abteilungen sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

5. fehlende Rechtsfähigkeit

Die Abteilungen haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

Für sie handelt im Rechtsverkehr ausschließlich der geschäftsführende Vorstand des Universitätssportvereins Erfurt e.V.

Die Abteilungsleiter und Mitglieder der Abteilungsleitung sind nicht Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Eine den Abteilungsleitern und/oder Mitgliedern der Abteilungsleitung erteilte Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Auflösung einer Abteilung

Die Auflösung einer Abteilung kann deren Abteilungsversammlung beschließen.

Ist eine Abteilung nicht mehr handlungsfähig, kann der Vorstand die Abteilung auflösen bzw. an eine andere Abteilung angliedern.

§ 15 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben kann sich der Universitätssportverein Erfurt e.V. an Wirtschaftsunternehmen, gleich welcher Rechtsform, beteiligen bzw. solche gründen.

Über die Gründung von Wirtschaftsunternehmen oder über eine Beteiligung des Universitätssportverein Erfurt e.V. an Wirtschaftsunternehmen sowie über die Ausgliederung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe des Universitätssportvereins Erfurt e.V. entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 16 Auflösung des Universitätssportverein Erfurt e.V.

1. Auflösungsbeschluss der Delegiertenversammlung

Die Auflösung des Universitätssportverein Erfurt e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

2. Vermögenszuweisung

Bei der Auflösung des Universitätssportverein Erfurt e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Abwicklungszuständigkeit

Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Delegiertenversammlung gewähltes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung hiervon im Übrigen unberührt.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Universitätssportverein Erfurt e.V., seinen Organen und seinen Mitgliedern ist Erfurt.

§ 18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen, weiblichen oder diversen Form.